

27. April 1988

Verordnung betreffend die schweizerisch-französische Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 7. September 1983 und 10. September 1986 betreffend die
Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der
Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April
1983 und 2./5. September 1985 [BSG 669.811],
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Erhebung der Bruttolohnsumme

Art. 1

1. Zuständigkeit
a im allgemeinen

Die Grenzgängergemeinden erheben unter der Leitung der kantonalen Steuerverwaltung bei den
Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und bei Dritten, welche an französische Grenzgängerinnen und
Grenzgänger Vergütungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis entrichtet haben, die zur
Durchführung des Abkommens notwendige Daten, insbesondere die Bruttolohnsummen.

Art. 2

- b örtliche

Örtlich ist diejenige Gemeinde zuständig, auf welche sich die Arbeitsbewilligung der betreffenden
Grenzgängerin oder des betreffenden Grenzgängers bezieht.

Art. 3

2. Bruttolohnsumme

¹ Die Bruttolohnsumme umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Natureinkünfte,
gleichgültig, ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen. Eingeschlossen sind
Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen,
Trinkgelder usw.

² Zur Bruttolohnsumme gehören ebenso Familien- und andere Zulagen sowie Ersatzeinkünfte wie
Arbeitslosengelder, Kranken- und Unfallgelder usw.

³ Massgebend sind die Bruttobeträge, ohne jeglichen Abzug.

⁴ Unkostenersatz ist nicht Bestandteil der Bruttolohnsumme.

Art. 4

3. Auskunftspflicht

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Dritte, welche an französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger
Vergütungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entrichtet haben, sind zur Erteilung der
notwendigen Auskünfte verpflichtet. Artikel 96 des Gesetzes über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern (StG [Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11]) ist sinngemäss
anwendbar.

Art. 5

4. Verfahren

Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt das Verfahren. Sie erarbeitet die notwendigen Formulare.

Art. 6

5. Widerhandlungen

Artikel 178 StG [Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11] ist anwendbar.

II. Verteilung der von Frankreich an den Kanton Bern zu leistenden Vergütung

Art. 7

1. Verteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden

Die von Frankreich an den Kanton Bern jährlich ausgerichtete Vergütung (unter Vorbehalt von Art. 12) geht zu 45 Prozent an den Kanton, zu 50 Prozent an die Grenzgängergemeinden und zu 5 Prozent an die Kirchgemeinden der Grenzgängerregion.

Art. 8

2. Verteilung zwischen den Gemeinden und unter den Kirchgemeinden

¹ Der Gemeindeanteil an dem zur Verteilung gelangenden Betrag wird im Verhältnis der in den einzelnen Grenzgängergemeinden an französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausgerichteten Bruttolohnsummen unter den betreffenden Gemeinden verteilt.

² Die Bruttolohnsummen gelten als in derjenigen Gemeinde ausbezahlt, auf welche sich die Grenzgängerbewilligung bezieht.

³ Der Anteil der Kirchgemeinden wird zu 70 Prozent der römisch-katholischen, zu 25 Prozent der evangelisch-reformierten und zu 5 Prozent der christkatholischen Kirchgemeinde des jeweiligen Gemeindegebietes zugeteilt.

Art. 9

3. Verfahren

a Zuständigkeit und Verteilungsplan

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist für die Verteilung zuständig.

² Die kantonale Steuerverwaltung errichtet einen Verteilungsplan, den sie sämtlichen beteiligten Gemeinden und Kirchgemeinden eröffnet.

Art. 10

b Einsprache und Beschwerde

¹ Die beteiligten Gemeinden und Kirchgemeinden können binnen 30 Tagen seit Eröffnung gegen den Teilungsplan Einsprache erheben. Für das Verfahren sind die Artikel 134–140 StG [Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11] sinngemäss anwendbar.

² Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

III. Aufteilung der vom Kanton Bern an Frankreich zu leistenden Vergütung

Art. 11

1. Grundsatz

¹ Die vom Kanton Bern an Frankreich zu leistende Vergütung ist analog Artikel 7 und 8 dieser Verordnung dem Kanton, den Wohnsitzgemeinden der bernischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger und den entsprechenden Kirchgemeinden zu belasten.

² Die Belastung erfolgt im Verhältnis der von bernischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern erzielten Nettoerwerbseinkünfte.

Art. 12

2. Ausnahme

¹ Beträgt die Anzahl bernischer Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemessen an der Anzahl französischer Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht mehr als 20 Prozent so findet das vereinfachte Verfahren gemäss Absatz 2 Anwendung.

² Die vom Kanton Bern an Frankreich zu leistende Vergütung wird von der von Frankreich bezahlten Vergütung rechnerisch in Abzug gebracht. Zur Verteilung gemäss den Artikeln 7 und 8 gelangt nur noch die Differenz.

Art. 13

3. Zuständigkeit und Verfahren

Die Summe der Nettoerwerbseinkünfte gemäss Artikel 11 dieser Verordnung ist durch die kantonale Steuerverwaltung unter Mitwirkung der Grenzgängergemeinden zu erheben. Im übrigen sind die Artikel 9 und 10 dieser Verordnung analog anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Bern, 27. April 1988

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

27. 4. 1988 V GS 1988/96, in Kraft am 1. 1. 1985